

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Henkel AG & Co. KGaA, Hannover

GAA Hannover v. 3.2.2021 — H 006178505 / H 20-120 —

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA, Sichelstraße 1 in 30453 Hannover, hat mit Schreiben vom 31.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung des DMC-Katalysators im Gebäude 55 am Standort in 30453 Hannover, Sichelstraße 1, Gem. Limmer, Flur 2, Flurstück 107/8 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung des DMC-Katalysators im Gebäude 55

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme liegt bei 200 m². Es finden keine Erdarbeiten und keine Neuversiegelung statt. Die Anlage wird in einem Gebäudebereich (ca. 200 m²) des bestehenden Gebäudes 55 errichtet. Die Produktionskapazität des Katalysators wird sich auf 2 t/a belaufen. Das Verkehrsaufkommen verändert sich weder während der Bau- noch der Betriebsphase relevant.

Für das Vorhaben werden keine öffentlichen Gewässer, Natur oder Lebensräume von Tieren und Pflanzen verändert. Da der Antragsgegenstand den Betrieb einer neuen Anlage in einem bestehenden Gebäude betrifft, wird die bestehende Landschaft nicht verändert. Das Schutzgut Boden ist durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Beim Betrieb der neuen Anlage fallen geringe Mengen wässrige Lösemittelabfälle an, die nicht in den Produktionsprozess zurückgeführt werden können. Weiterhin fallen entleerte Rohstoff-Gebinde an. Die Abfälle werden ordnungsgemäß über einen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt. Im beantragten Produktionsprozess fallen keine Abwässer an.

Emissionsseitig ergeben sich nur in Bezug auf die Luftemissionen Änderungen. Durch den Betrieb der TNV unterschreiten die anfallenden Emissionen deutlich die Bagatellmassenströme der TA Luft.

Da die Mengenerhöhung an vorhandenen gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der StörfallV durch das Vorhaben nur sehr gering ist, bleibt die Einstufung des Werks als Betriebsbereich der unteren Klasse unverändert bestehen.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Firma liegt in einem Gewerbegebiet.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgen in einem bestehenden Gebäude am bereits vorhandenen Betriebsstandort.

Das nächste Natura 2.000-Gebiet ist ca. 900 m vom Anlagenstandort entfernt (Gebietsname: „Aller, untere Leine, untere Oker“; Gebietsnummer: 3021-331). Ein Landschaftsschutzgebiet ist in einer Entfernung von ca. 900 m vorhanden (Gebietsname: „Mittlere Leine“; Gebietsnummer: LSG H-S 0007). Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens (1 km) ist ein Naturdenkmal (< 1 ha) in einer Entfernung von ca. 900 m vorhanden (Gebietsname: „Bäume um die ehemalige Laubhütte Ahlem“; Gebietsnummer: ND H 00246). Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens (1 km) ist ein geschützter Landschaftsbestandteil in einer Entfernung von ca. 200 m vor-

handen (Gebietsname: „Limmer Brunnen“; Gebietsnummer: GLB H-S 00005). Da die anfallenden Emissionen die Bagatellmassenströme gemäß TA Luft Nr. 4.6.1.1 unterschreiten, sind keine erheblichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.